

Regierungsvorlage
März 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1859/5-2019

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem die Kärntner Wirtschaftsombudsstelle eingerichtet wird
(Kärntner Wirtschaftsombudsstelle-Gesetz – K-WOSTG)**

Allgemeiner Teil

Nach einer Festlegung im Abschnitt „Kärnten – Wirtschaftsmotor im Alpen-Adria-Raum“ im Regierungsprogramm 2018-2023 soll eine Wirtschaftsombudsstelle zur Verfahrensbeschleunigung und besseren Servicierung bei Unternehmensgründungen und Betriebserweiterungen installiert werden. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die Landesregierung zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort, zur Forcierung einer wirtschaftsfreundlichen Grundstimmung sowie zur umfassenden Entbürokratisierung der Landesverwaltung bekennt. Hierbei sollen Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung erkannt und ausgeschöpft werden. Leitbild ist eine effiziente, serviceorientierte und digitalisierte Landesverwaltung, die auch unternehmensbezogene Verwaltungssachen (insbesondere bei Betriebsanlagengenehmigungen) im Dienste der Allgemeinheit, rechtsstaatlich, hilfsbereit, höflich, bürgernah, rasch und wirtschaftlich abwickelt. Dies schließt auch einen angemessenen Servicecharakter der Landesverwaltung gegenüber den Unternehmerinnen und Unternehmern ein.

Entsprechend dem Beschluss des Regierungskollegiums vom 19. Juni 2018 wird mit der Einrichtung einer Wirtschaftsombudsstelle beim Amt der Kärntner Landesregierung ein wichtiger Reformschritt in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Kärnten und der Industriellenvereinigung realisiert, um zur Unterstützung von Unternehmen die Beschleunigung von verwaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahren zu erreichen und bei Verzögerungen vermittelnd zur Seite zu stehen; besonderes Augenmerk ist auf die Dienstleistungs- und Service-Orientierung zu legen. Die „Ombudsstelle für Unternehmen und Wirtschaft“ ist ausdrücklich in der – am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen – Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. April 2018, Zl. 01-GEA-1/2-2018, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird (K-GEA), LGBl. Nr. 39/2018, sowie in der Verordnung der Landesregierung vom 12. April 2018, mit der die Referatseinteilung erlassen wird (K-RE), LGBl. Nr. 30/2018, vorgesehen. Die Zuständigkeit für diese Stelle fällt in den Referatsbereich von Landesrat Mag. Ulrich Zafoschnig, im Amt der Landesregierung in den Wirkungsbereich der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität. Mit der innerorganisatorischen Einrichtung dieser „Ombudsstelle für Unternehmen und Wirtschaft“ besteht bereits nach § 1 Abs. 4 der geltenden Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung (K-GOA) eine Beschwerdestelle, die im bestehenden organisationsrechtlichen Rahmen des Amtes der Landesregierung Service- und Beschwerdemanagement-Funktionen wahrnehmen kann.

Darüber hinaus besteht die Absicht, dass der Landesgesetzgeber aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfs einen unabhängigen Beirat mit der Bezeichnung „Kärntner Wirtschaftsombudsstelle“ beim Amt der Landesregierung einrichten soll, um im Rahmen der Landesverwaltung in einem institutionalisierten Gesprächsforum – unter Einbindung von Vertretern der Wirtschaft – auf regelmäßiger und genereller Basis strukturelle Probleme bei der Bearbeitung unternehmensbezogener Verwaltungssachen zu erörtern, den Unternehmerservice zu festigen und auszubauen, den Dialog mit Unternehmen zu fördern und gegenüber Behörden und Dienststellen des Landes entsprechende Empfehlungen zu erarbeiten.

Wie bei der Schaffung von Organen allgemein ist auch die Zuständigkeit zur Errichtung von Beiräten in der sog. „Organisationskompetenz“ verankert, die dem Grundsatz der Kompetenzverteilung entsprechend zwischen Bund und Ländern geteilt ist (vgl. *Lachmayer*, Beiräte in der Bundesverwaltung, 2003, 80 ff.): Zur Errichtung eines Beirates bei einer Bundesbehörde ist der Bundesgesetzgeber bzw. die Bundesverwaltung zuständig (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG), zur Errichtung eines Beirates bei einer Landesbehörde ist der Landesgesetzgeber bzw. die Landesverwaltung zuständig (Art. 15 Abs. 1 B-VG). Allerdings ist von der Organisationskompetenz (Regelung über die Errichtung bzw. die innere Einrichtung eines Organs sowie dessen Zusammensetzung) die Kompetenz zur Festlegung der Aufgaben eines Organs (Regelung der sachlichen Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des

Organs) grundsätzlich zu unterscheiden (vgl. *Purtscher*, Die Organisationshoheit und der Behördenbegriff, JBl. 1980, 342; *Lachmayer*, a.a.O., 82). Daraus folgt für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, dass die Organisationsgesetzgebung – vom Fall des Art. 102 Abs. 1 zweiter Satz B-VG abgesehen – zwar Landessache ist, die Materien gesetzgebung demgegenüber jedoch nach Art. 10 Abs. 1 B-VG dem Bund obliegt (VfSlg. 8466/1978). Zur Erlassung einer funktionellen (d.h. bestimmte Aufgaben umschreibenden materiell-rechtlichen) Regelung ist daher für die Materien der mittelbaren Bundesverwaltung die Bundesgesetzgebung zuständig. Typischerweise wird der für die Organisationsgewalt zuständige Rechtsträger einen Beirat für jene Sachbereiche errichten, in denen er auch die Materienkompetenz hat und den Beirat mit diesen Aufgaben betrauen kann (vgl. *Lachmayer*, a.a.O., 83). Die Landesgesetzgebung hat die Kompetenz zur Regelung der „Funktionen“ (Aufgaben) eines Organs in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, nicht jedoch in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind (so insbesondere in Angelegenheiten nach Art. 10 Abs. 1 B-VG, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind). Bei der gesetzlichen Einrichtung einer Wirtschaftsombudsstelle ist vom kompetenzrechtlichen Befund auszugehen, dass in wesentlichen unternehmensrelevanten Materien die Gesetzgebungszuständigkeit dem Bund obliegt (siehe insbesondere Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG: „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“; Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG: „Bergwesen“, „Wasserrecht“; Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG: „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“; Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG: „Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“).

Unter der Prämisse, dass die Wirtschaftsombudsstelle – ungeachtet der durch die zuständige Behörde zu vollziehenden Bundes- oder Landesmaterie – nach einheitlichen Zuständigkeitsregeln vorgehen soll, liegt dem Gesetzesentwurf das Konzept zugrunde, die Wirtschaftsombudsstelle mit Beratungsfunktionen auszustatten, die im Bereich der Landesdienststellen an die Organisationsgewalt für den gesamten Dienstbetrieb und damit auch an Angelegenheiten des „inneren Dienstes“ anknüpfen (Art. 106 B-VG, § 1 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, § 4 K-GOA, § 6 Abs. 3 lit. c des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften). Nach herrschender Meinung umfasst der Funktionsbereich des „inneren Dienstes“ im Wesentlichen die Organisation (den Einsatz) der personellen Ressourcen, die Organisation der Sachmittel sowie die Vorsorge für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang (vgl. *Höllbacher* zu Art. 106 B-VG, in: *Kneihls/Lienbacher* [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 17. Lfg. 2016, Rz. 14; beachte ferner die Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. September 1991, Zl. 650.372/1-V/2/91, wonach der Begriff „innerer Dienst“, bezogen auf das Amt der Landesregierung, „als Restbereich [...] nur die Besorgung der noch nicht verrechtlichten Angelegenheiten des Dienstbetriebs“ umfasst), nach einer (vereinzelt) Mindermeinung überdies die Entscheidungsvorbereitung (vgl. *Pernthaler*, Der Landesamtsdirektor als „Leiter des inneren Dienstes“ des Amtes der Landesregierung, JBl. 1982, 337 [341 f.]). Vorliegender Gesetzesentwurf hat außenwirksame Regelungen zur Einrichtung eines Organs, zu dessen Zuständigkeiten und Befugnissen zum Gegenstand. Nicht intendiert ist es freilich, den Geschäftsgang im Amt der Landesregierung näher zu regeln. Diese Angelegenheiten der inneren Organisation sind nach § 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien der Regelung in Gestalt der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung – als innerdienstliche Organisationsvorschrift (VfSlg. 13976/1994) und eine den internen Amtsbetrieb betreffende Verwaltungsverordnung (VfSlg. 1283/1929; beachte etwa auch VfSlg. 7941/1976 und 9409/1982) – vorbehalten. Die Beratungsfunktionen, die der Ombudsstelle zukommen sollen, haben auf die Stellung des Landeshauptmannes als Vorstand des Amtes der Landesregierung (§ 8 Abs. 5 lit. a Übergangsgesetz 1920) sowie auf die Stellung des Landesamtsdirektors als Leiter des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung keinen Einfluss.

Im Lichte der im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen, insbesondere jener des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst, erfolgte eine Überarbeitung des ursprünglichen Gesetzesentwurfs dahin, dass jene Elemente ausgeschieden wurden, deren Regelung der Bundesgesetzgebung obliegt, also eine Regelung durch den Landesgesetzgeber kompetenzrechtlich nicht in Betracht kommt. Wie oben dargestellt, können die gewünschten Service- und Beschwerdestellen-Funktionen rechtens bereits im organisationsrechtlichen Rahmen des Amtes der Kärntner Landesregierung wahrgenommen werden (§ 1 Abs. 4 K-GOA), wobei diese Service- und Beschwerdestelle innerorganisatorisch bei jener Abteilung angesiedelt ist, bei der auch die Geschäftsstelle des Beirates nach dem vorgeschlagenen Gesetz eingerichtet werden soll. Wegen der zwischenzeitig erfolgten bundesgesetzlichen Vorkehrungen (WKG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 108/2018) erübrigt sich schließlich die landesgesetzliche Installierung eines Standortanwaltes nach § 2 Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, wie dies noch im Begutachtungsentwurf geplant war.

Besonderer Teil

Zu § 1

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt, verfolgt der vorliegende Gesetzesentwurf das Anliegen, ein unabhängiges Organ zu institutionalisieren, das unter Einbeziehung von Vertretern der Kärntner Wirtschaft, der Arbeiterkammer und der Verwaltung Vorschläge für eine möglichst zweckmäßige, rasche, einfache und kostensparende Erledigung von unternehmensbezogenen Verwaltungssachen sowie zur Hebung von Entbürokratisierungspotenzialen und verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen in der Landesverwaltung erarbeiten und empfehlen soll.

§ 1 Abs. 1 hat die gesetzliche Schaffung und amtliche Bezeichnung des neuen Organs zum Gegenstand. Ferner wird mit der Wortfolge „unabhängiger Beirat“ die Weisungsfreiheit der Ombudsstelle allgemein angesprochen, die zwar für die fachkundige Tätigkeit von Beiräten angenommen wird (vgl. *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht²/Bd. 2, 2013, Rz. 27.045), jedoch in § 5 Abs. 3 für die Mitglieder der Ombudsstelle eine nähere Regelung erfahren soll. Die Parenthese „unter Bedachtnahme auf die Interessen der Wirtschaft“ will zum Ausdruck bringen, dass die gesetzliche Einrichtung der Ombudsstelle in Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Kärntner Wirtschaft und Industrie erfolgt ist. Infolge der Bezugnahme auf das landesverfassungsrechtliche Bekenntnis zu einer leistungsfähigen Wirtschaft und zum Unternehmertum wird deutlich, dass die Tätigkeit des Beirates einen Beitrag zur Stärkung der Kärntner Wirtschaft leisten soll.

§ 1 Abs. 2 umschreibt den Themenkreis, der Gegenstand der Beratungstätigkeit der Ombudsstelle gegenüber Behörden und Dienststellen des Landes sein soll. Der Begriff „Behörden und Dienststellen des Landes“ ist ausschließlich im organisatorischen Sinn zu verstehen; daher sind davon insbesondere Behörden anderer Gebietskörperschaften nicht erfasst. Durch Verwendung des Begriffs „Dienststelle“ soll sichergestellt werden, dass sich die Beratungstätigkeit der Ombudsstelle auch auf jene Teile der Verwaltung bezieht, in denen keine behördlichen Funktionen wahrgenommen, sondern Sachverständigendienste vorgehalten werden oder Privatwirtschaftsverwaltung betrieben wird. Im Hinblick auf die gegebenen kompetenzrechtlichen Grenzen (siehe dazu oben im Allgemeinen Teil) beschränkt sich die Beratungstätigkeit gemäß Abs. 2 auf die Organisation des gesamten Dienstbetriebs, soweit diese Angelegenheit für die Erledigung von unternehmensbezogenen Verwaltungssachen relevant ist (§ 1 Abs. 2 Z 2 und 3) oder Anliegen der Kärntner Wirtschaft (§ 1 Abs. 2 Z 1), die Stärkung der Serviceleistungen für Unternehmen (§ 1 Abs. 2 Z 4) oder die Förderung des Dialogs zwischen Unternehmen und der Landesverwaltung (§ 1 Abs. 2 Z 5) betrifft. Hierbei kann die Schaffung unternehmensfreundlicher Rahmenbedingungen bei Erfüllung der Verwaltungsaufgaben thematisiert werden. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auch generell auf die Förderung der Verbindung von Verwaltungssachen (Verfahrenskonzentration) in unternehmensbezogenen Verwaltungssachen, ohne jedoch im Einzelfall der (durch Verfahrensordnung zu treffenden) Entscheidung der verfahrensführenden Verwaltungsbehörde nach § 39 Abs. 2b AVG vorzugreifen. Infolge des anders gelagerten Beratungsschwerpunktes soll die Tätigkeit der Ombudsstelle keinen Einfluss auf die Aufgaben des Wirtschaftspolitischen Beirates nach § 38a K-WFG haben.

§ 1 Abs. 3 umreißt wesentliche Kommunikationsaufgaben der Ombudsstelle, die im Zusammenhang mit ihren Funktionen als Beirat stehen. Damit korrespondieren insbesondere die Befugnisse nach § 2 Abs. 1 Z 1, 3 und 5 und Abs. 3.

Anregungen im Begutachtungsverfahren folgend findet sich in § 1 Abs. 4 eine Legaldefinition des Begriffs „unternehmensbezogene Verwaltungssachen“, die sich an die Definition der Mitglieder der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen nach § 2 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 anlehnt. Solche Unternehmungen müssen nicht in der Absicht betrieben werden, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Im Interesse eines breiten sachlichen Anwendungsbereiches schließt die Legaldefinition ausdrücklich auch „Angelegenheiten der Gründung und Erweiterung von Unternehmen“ ein.

Um eine effektive Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, soll die Landesregierung nach § 1 Abs. 5 zur entsprechenden Ausstattung der Ombudsstelle und ihrer in § 6 geregelten Geschäftsstelle verpflichtet werden. Daher werden nach Maßgabe des Landesvoranschlags und Stellenplanes die erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere in der Personal- und Sachorganisation, zu treffen sein.

Zu § 2

Im Unterschied zur Aufgabennorm des § 1 beinhaltet § 2 Befugnisnormen, die mit der Tätigkeit der Ombudsstelle als Beirat (siehe dazu § 1 Abs. 2) und als kommunikative Schnittstelle zur Wirtschaft (siehe dazu § 1 Abs. 3) korrespondieren. Diese Befugnisse sollen die Ombudsstelle in die Lage versetzen, von Amts wegen oder auf Anregung tätig zu werden, um zu beraten sowie Empfehlungen und

Stellungnahmen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gemäß § 1 Abs. 2 abzugeben. Die Ergebnisse der Beratungen sowie abgegebene Empfehlungen und Stellungnahmen haben für Behörden und Dienststellen des Landes keinen bindenden Charakter. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die verfassungsrechtliche Stellung der Landesregierung als oberstes Organ (Art. 19 Abs. 1 und Art. 101 Abs. 1 B-VG), das seinerseits nicht an Weisungen anderer Organe gebunden werden darf (vgl. insbesondere VfSlg. 9536/1982), und die Einbettung sonstiger Verwaltungsbehörden des Landes in hierarchische Strukturen unter der Leitung und Aufsicht des jeweiligen (politisch und rechtlich verantwortlichen) obersten Organs zu beachten. Die gesetzlich eingeräumten Befugnisse der Ombudsstelle nach § 2, die im Rahmen der Aufgabennormen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 wahrgenommen werden, kommen „referatsübergreifend“ zum Tragen, also nicht bloß in Angelegenheiten des Referatsbereiches des für die Ombudsstelle zuständigen Regierungsmitgliedes.

Nach § 2 Abs. 2 soll die Ombudsstelle zur Beiziehung von Auskunftspersonen befugt sein. Deren Funktion besteht begrifflich in der Erteilung von Auskünften; sie haben jedoch kein Stimmrecht und nehmen nicht an der Willensbildung der Ombudsstelle teil. Alternativ zu ihrer Beiziehung zum Zweck der Beratung steht der Ombudsstelle die Möglichkeit zur Einholung von Stellungnahmen offen. Dies soll die Schaffung einer fundierten Informationsbasis für die Beratungen der Ombudsstelle ermöglichen.

Nach § 2 Abs. 3 soll der Ombudsstelle die Befugnis zu allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Betrieb einer Homepage, Versendung eines Newsletters, Pressearbeit und -konferenzen, Herausgabe von Broschüren und Leitfäden, etc.) und insbesondere zur Informationstätigkeit über ihre Tätigkeit für Kärntner Unternehmen zukommen.

Zu § 3

Nach § 3 soll die Ombudsstelle ein Kollegialorgan bilden, das unter Einschluss des Vorsitzenden aus acht von der Landesregierung bestellten Mitgliedern besteht, die ein unbesoldetes Ehrenamt ausüben und lediglich Anspruch auf Fahrkostenvergütung haben. Weiters wird für die Zusammensetzung vorgegeben, dass jedenfalls drei Mitglieder aus bestimmten Bereichen der Landesverwaltung (Wirtschaftsrechtsabteilung, Umweltabteilung, einer Bezirkshauptmannschaft) und zwei Mitglieder auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Wirtschaft sowie ein weiteres Mitglied auf Vorschlag der Arbeiterkammer zu bestellen sind. Dies soll einerseits der Expertise dienen, andererseits den Trägern der in der Sache involvierten Interessen die Möglichkeit der kollegialen Gestaltung geben. Desgleichen sind Ersatzmitglieder insbesondere für den Verhinderungsfall zu bestellen.

Die Bestimmungen über die Einholung von Bestellungsanschlägen, die Bestellung, die Dauer der Bestellung und das Ende der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) lehnen sich an bestehende Regelungen der Kärntner Landesrechtsordnung über die Bestellung von Mitgliedern in Kollegialorganen an.

Die Mitgliedschaft in der Ombudsstelle setzt die persönliche und fachliche Eignung voraus (§ 3 Abs. 1 dritter Satz), welche sich an der Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Tätigkeit verbunden sind, bemisst. Neben der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit sowie allgemeinen Vertrauenswürdigkeit (siehe auch den Abberufungsgrund nach § 3 Abs. 6) kommt auf Verwaltungsseite die Fähigkeit zu qualifizierter Sachbearbeitung oder die Wahrnehmung einer Leitungsfunktion in Betracht, auf Seiten der Interessenvertretungen die Eignung, die Anliegen der jeweiligen Interessenvertretung zu artikulieren bzw. fachliche Expertise in die Beratungen einzubringen. Für die Funktion des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird ferner die Tätigkeit als hauptberuflicher Unternehmer vorausgesetzt, wobei diese Tätigkeit auch in der Vergangenheit liegen kann (§ 3 Abs. 1 letzter Satz).

Zu § 4

Dem von der Landesregierung als Vorsitzender bestellten Mitglied der Ombudsstelle (siehe dazu § 3 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 erster Satz) kommen nach § 4 Abs. 1 die Funktionen der Vorsitzführung im Gremium (einschließlich der damit verbundenen Aufgaben), der Außenvertretung sowie der Durchführung der Beschlüsse zu. Dem Vorsitzenden steht die Geschäftsstelle als Hilfsapparat zur Verfügung (siehe näher § 6). Der Vorsitzende darf Bediensteten der Geschäftsstelle – so insbesondere dessen Leiter – mit der Vertretung der Ombudsstelle in seinem Namen bevollmächtigen (siehe § 6 Abs. 4).

§ 4 Abs. 2 regelt die Befugnis zur Führung der Funktionsbezeichnung „Wirtschaftsombudsmann“ bzw. „Wirtschaftsombudsfrau“ durch die Person des Vorsitzenden.

Zu § 5

Wesentliche Verfahrensbestimmungen sowie Regelungen zur Rechtsstellung von Mitgliedern der Ombudsstelle werden in § 5 zusammengefasst.

§ 5 Abs. 1 und 4 haben die Einberufung der Sitzungen der Ombudsstelle zum Gegenstand, Abs. 8 die beratende Sitzungsteilnahme, Abs. 5 die Quoren und Abs. 6 die Beschlussfassung im Umlaufweg in dringenden Fällen. § 5 Abs. 5 erster Satz stellt klar, dass die Beschlussfassung der Ombudsstelle „zur Ausübung ihrer Befugnisse gemäß § 2“ erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen, die Beiziehung von Auskunftspersonen sowie die Einholung von Stellungnahmen. § 5 Abs. 7 eröffnet die Möglichkeit, in der Geschäftsordnung auf Grund des Gesetzes nähere Regelungen zur inneren Organisation sowie zur Einholung von Stellungnahmen zu treffen.

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Ombudsstelle werden in § 5 Abs. 2 und 3 geregelt: Gebot der Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, Amtsverschwiegenheit und Enthaltung im Fall der Befangenheit; ferner die Weisungsfreiheit. Im Hinblick auf die spezifische Zusammensetzung der Ombudsstelle, deren Mitglieder auch aus dem Kreis der Landesbediensteten bestellt werden, wird im vorgeschlagenen § 5 Abs. 3 – nach dem Beispiel des bisherigen § 2 Abs. 8 K-VergRG 2014 betreffend die Leitung der Ombudsstelle für Vergabewesen – eine Weisungsfreistellungs- und Aufsichtsbefugnis im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B-VG vorgesehen; dies vor dem Hintergrund, dass die Ombudsstelle als ein Organ zur sachverständigen Prüfung, teils auch mit Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben begriffen werden kann (siehe Art. 20 Abs. 2 Z 1 und 3 B-VG).

Zu § 6

Der vorgeschlagene § 6 enthält eine Regelung zur Geschäftsstelle, die in ihrem Abs. 1 mit § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung – K-GOA korrespondiert, wonach das Amt der Landesregierung u.a. auch die Geschäftsstelle von „Beiräten, Kommissionen und ähnlichen Beratungs- und Begutachtungsgremien“ bildet, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Die Funktionen der Geschäftsstelle sind innerhalb der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung – K-GEA für die Angelegenheit „Ombudsstelle für Unternehmen und Wirtschaft“ zuständigen Abteilung wahrzunehmen (nach der geltenden K-GEA in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 39/2018 ist dies die für die Angelegenheit „Ombudsstelle für Unternehmen und Wirtschaft“ zuständige Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität). Als Hilfsorgan hat die Geschäftsstelle nach den Kollegialbeschlüssen der Ombudsstelle vorzugehen (§ 6 Abs. 2) und deren Erledigungen auszufertigen (§ 6 Abs. 3). Im Außenverhältnis kann der Vorsitzende der Ombudsstelle Bediensteten Approbationsbefugnis bzw. Vertretungsvollmacht erteilen (§ 6 Abs. 4). § 6 Abs. 5 begründet eine Sondernorm zur Fachaufsicht über die in der Geschäftsstelle tätigen Bediensteten, soweit sie Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnehmen. In diesem Zusammenhang ist an die Funktionen des Vorsitzenden der Ombudsstelle nach § 4 Abs. 1 zu erinnern.

Zu § 7

§ 7 statuiert eine jährliche Berichtspflicht der Ombudsstelle gegenüber der Landesregierung und eine Weiterleitungspflicht der Landesregierung an den Landtag. Aufgrund des Tätigkeitsberichts kann der Landtag die Funktion der Meinungsbildung und der Kontrolle in Angelegenheiten der Landesverwaltung wahrnehmen.

Zu § 8

Nach § 8 wird eine Legisvakanz vorgesehen, damit für die Funktionsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Ombudsstelle gesorgt werden kann. Insbesondere sind von den vorschlagsberechtigten Institutionen Bestimmungsvorschläge einzuholen und die Bestellung der Mitglieder sowie Ersatzmitglieder durch das Regierungskollegium vorzunehmen (siehe § 3 Abs. 1 bis 4).

Finanzielle Auswirkungen

Hingewiesen wird auf den Umstand, dass das Gesetzesvorhaben lediglich die Einrichtung eines Beirates vorsieht, während innerorganisatorisch – und unabhängig vom vorliegenden Gesetzesentwurf – für die Einrichtung einer Ombudsstelle für Unternehmen und Wirtschaft Sorge getragen wird (siehe bereits den Allgemeinen Teil der Erläuterungen). Seitens der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde zu den finanziellen Auswirkungen der Einrichtung einer Ombudsstelle in der beschriebenen Ausprägung Folgendes ausgeführt:

„Da die Wirtschaftsombudsstelle zur Gänze neu eingerichtet wird, stellt die Basis der Berechnung die im Gesetzesentwurf zur Ombudsstelle vorgesehene Bestimmung des § 1 (5) dar: *„Die Landesregierung hat der Ombudsstelle einschließlich ihrer Geschäftsstelle (§ 6) die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.“* Betreffend das Ausmaß der Inanspruchnahme der Wirtschaftsombudsstelle durch die Unternehmen können derzeit noch keine exakten Prognosen getroffen werden. Geht man jedoch davon aus, dass sich im Wesentlichen der

Anfall der Beschwerden im bisherigen Rahmen halten wird, so ist festzuhalten, dass sich voraussichtlich der Mehraufwand in einer geringfügigen Erhöhung der Zahl der Stellungnahmen, Zahl der Besprechungen sowie Sitzungen der Wirtschaftsombudsstelle und der Zahl der Telefonate niederschlagen wird. Dieser Aufwand wird durch die Mitarbeiterzahl, wie sie bereits derzeit im Stellenplan besteht, ohne weitere Planstellenerfordernisse im laufenden Betrieb gedeckt werden können. Somit kommt es mit derzeitigem Stand in der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität zu keiner Ausweitung des Stellenplans, und kann der Mehraufwand mit den im Landesvoranschlag für die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität vorgesehenen Personal bedeckt werden.“